

Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 6. Wiener Gemeindebezirk (Mariahilf) geändert wird

Artikel I

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend AnwohnerInnenparkzonen im 6. Wiener Gemeindebezirk (Mariahilf), kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/2018, wie folgt geändert:

In Artikel I wird die Aufzählung Punkte

66) 6., Linke Wienzeile nach 22 bis vor 34/Front Alfred-Grünwald-Park (16 Stellplätze)

ersetzt durch

66) 6., Laimgrubengasse 4 bis 6 (5 Stellplätze)

88) 6., Otto-Bauer-Gasse 24 bis 26 (4 Stellplätze)

ersetzt durch

88) 6., Otto-Bauer-Gasse 19 (2 Stellplätze)

In Artikel I wird am Ende der Aufzählung folgender Punkt angehängt:

127) 6., Köstlergasse 6 bis 10 (5 Stellplätze)

Artikel II

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Magistratsabteilung 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemacht und tritt mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 46
 Verkehrsorganisation und
 technische Verkehrsangelegenheiten
 Der Abteilungsleiter:
 Senatsrat Dr. Markus Raab

*

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung) geändert wird

Artikel I

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2018 sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, beschlossen:

Die Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, zuletzt geändert durch die Kundmachung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Abs. 3 lautet:

„Eine Rückgabe bzw. ein Umtausch von Parkscheinen ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Abgabenerhöhung verlieren alle vor der Abgabenerhöhung gültig erworbenen Parkscheine mit dem aufgedruckten Wert der bis zur Abgabenerhöhung gültigen Gebühr 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Abgabenerhöhung ihre Gültigkeit und ihre Eigenschaft als Abgabentrümmel.

Im Falle einer Abgabeminderung bleiben alle vor der Abgabeminderung gültig erworbenen Parkscheine mit dem aufgedruckten

Wert der bis zur Abgabeminderung gültigen Gebühr vorerst gültig. Diese verlieren 6 Monate nach dem Inkrafttreten jener zukünftigen Abgabenerhöhung, die zu einer Erhöhung über die Abgabenhöhe beim Erwerb der Parkscheine führt, ihre Gültigkeit und ihre Eigenschaft als Abgabentrümmel.

Die Abgabe gilt für die auf dem jeweiligen Parkschein aufgedruckte Zeitdauer als entrichtet.“

2. § 7 lautet:

„Die Nettoeinzahlungen der Parkometerabgabe sind für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienen. Darunter sind vor allem Maßnahmen zu verstehen, die den Bau von Garagen fördern, die der Verbesserung von Einrichtungen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs dienen, oder solche, die zu einer Funktionsaufteilung zwischen Individual- und Massenverkehr führen. Unter Nettoeinzahlungen der Parkometerabgabe sind die um die Kosten der Kontrolleinrichtungen verminderten Einzahlungen der Parkometerabgabe zu verstehen.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Vorsitzende:
 Mag. Thomas Reindl

*

(GZ: 918341/2019/2)

Verordnung

des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung eines Werttarifes gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, wird folgender Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im Oktober 2019 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Schlachtschweine festgesetzt:

Schlachtschweine: 1,53 EUR je kg Lebendgewicht (ohne Umsatzsteuer).

Für den Landeshauptmann:
 Mag.^a Ulli Sima
 amtsführende Stadträtin

*

(GZ: 918413/2019/2)

Verordnung

des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Festsetzung eines Werttarifes für Nutzschweine gemäß § 52 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes.

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018, wird der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für die im Oktober, November und Dezember 2019 auf behördliche Anordnung getöteten sowie nach Anordnung der Tötung oder nach Anzeige, der Zuziehung eines Tierarztes und Feststellung des Seuchenfalles oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung oder nach Untersagung einer Impfung gemäß § 31 Abs. 4 leg. cit. verendeten Nutzschweine wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Ferkel bis 10 Wochen | je Stück 70,66 EUR |
| 2. Nutzschweine 25 bis 50 kg | je kg Lebendgewicht 2,64 EUR |
| 3. Nutzschweine 51 bis 89 kg | je kg Lebendgewicht 2,14 EUR |
| 4. nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider | je kg Lebendgewicht 1,02 EUR |
| 5. ungekörte Eber | je kg Lebendgewicht 0,92 EUR |

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
 Mag.^a Ulli Sima
 amtsführende Stadträtin